

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 BauGB für ein Gebiet zwischen
Bayreuther Straße, Lohestraße und Brunnfeldweg, Gemarkung Igensdorf
(Vorkaufsrechtsatzung)**

Der Markt Igensdorf erlässt auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht
§ 3 Inkrafttreten

Anlage: Lageplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ein Gebiet zwischen Forchheimer Straße, Bayreuther Straße, Lohestraße und Brunnfeldweg in der Gemarkung Igensdorf. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit der Flurnummer 339/3, 339/4, 339/5, 339/6, 340, 340/4 und 340/21 der Gemarkung Igensdorf. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Dem Markt Igensdorf steht in dem in § 1 genannten Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, dem Markt Igensdorf den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

Igensdorf, der _____

(1. Bürgermeister)

*Tag der Bekanntmachung